

Ermäßigungskatalog des BLLV

Laut Landesausschuss vom 23.11.2024

gültig ab 01.04.2025

eine Handreichung für Bezirks- und Kreisverbände

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 0,5 % des Grundgehaltes. Er wird im Quartal eingezogen.

Um den Beitrag der Mitglieder des BLLV exakt berechnen zu können, sind wir darauf angewiesen, dass die Mitglieder Veränderungen stets umgehend an ihren Kreisverband melden. Dies betrifft zum Beispiel eine neue Bankverbindung, Umzug, Beförderungen, Stundenmaß oder (Beginn oder Ende der) Elternzeit.

Wichtiger Hinweis für die Mitglieder

Alle Leistungen des BLLV (zum Beispiel der Dienstrechtsschutz) sind in vollem Umfang nur gewährleistet, wenn der korrekte Beitrag gezahlt wird.

1	Studierende	beitragsfrei
2	Ermäßigung E (Ehepartner/Ehepartnerin)	auf Antrag 50 %
	Eine Ehepartnerin (bei gleicher Wohnadresse) zahlt auf Antrag als Mitglied 50 % des Beitrages, lt. Tabelle. Nur eine Partnerin kann diese Ermäßigung in Anspruch nehmen. Nur der geringere Beitrag kann halbiert werden. Bereits ermäßigte Beiträge aus diesem Katalog können nicht halbiert werden. Ein Zeitungsstopp für die Ehepartnerin wird eingetragen.	
3	Beiträge ab dem 01.01.2016 für:	Monatsbeiträge
	Lehramtsanwärter/innen (LAA), Fachlehreranwärter/innen (FLA), Förderlehreranwärter/innen (FöLA) und Studienreferendar/innen - Diese Beiträge beinhalten die Schlüsselversicherung, die Amtshaftpflicht und auf Antrag die Privathaftpflicht bis zu 3 Jahren, aber maximal bis ein Jahr nach dem Referendariat!	EUR 3,50
4	Beiträge für: (Sonderfälle)	EUR auf Antrag
	Beurlaubte ohne Gehalt	EUR 3,50
	Beschäftigte im Ausland	EUR 3,50
	Arbeitslose Mitglieder	EUR 1,00

5	Ermäßigung N (Notfälle) Bei außergewöhnlicher Belastung kann der <u>Kreis</u> vorstand den Beitrag grundsätzlich für die Dauer von 2 Jahren bis auf € 1,50 pro Monat senken. Die Bezirksschatzmeisterin ist über die Entscheidung der Kreisvorstand-schaft zu informieren.	EUR	auf Antrag
6	Ermäßigung aufgrund von Doppelmitgliedschaft entfällt in Zukunft. Vorhandene Ermäßigungen wegen Doppelmitgliedschaften bleiben weiter bestehen, sollten aber Stück für Stück abgebaut werden.		
7	Beitrag für Dozent/innen / Bürgermeister/innen / Abgeordnete	EUR	15,00
8	Beitrag während der Elternzeit	EUR	3,50
9	Mitglieder mit 60-jähriger Verbandszugehörigkeit Der Kreisverband befragt die entsprechenden Mitglieder. Mitglieder sind auf Antrag beitragsfrei.		beitragsfrei
10	Beitrag für Fördermitglieder Personen des öffentlichen Lebens und Institutionen, die die Tätigkeiten, Werte und Überzeugung des BLLV unterstützen. Durch eine Fördermitgliedschaft entstehen keine Rechte auf die Angebote des BLLV.	EUR	3,50
11	Schutzmitglieder (lt. LDV-Beschluss 2007) Ehepartner/innen von verstorbenen Mitgliedern, die nicht selbst BLLV-Mitglied werden können. Der Beitrag verbleibt in voller Höhe beim Kreisverband.	EUR	2,50
			<u>Jahresbeitrag</u>
12	Verwaltungsangestellte / Erzieher/innen / Pädagog/innen im Sozial und Erziehungsdienst / Schulassistenzen Beitrag erhöht sich prozentual mit zukünftigen Lohnerhöhungen. Bei Teilzeit wird der Betrag anteilig eingezogen.	EUR	144,00
	Festbeitrag für Verwaltungsangestellte in Rente, dieser Betrag beinhaltet auch die Kosten für einen Schlüsseldienst!	EUR	24,00
13	Angestellte Lehrer/innen Gleicher Beitrag wie verbeamtete Lehrer/innen.		

gez. Tobias Prinz
Landesschatzmeister des BLLV